

Bundesbeschluß
betreffend
**den Geschäftsbericht des Bundesrathes und des Bundes-
gerichtes vom Jahr 1888.**

(Vom 24. Juni 1889.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht des bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom
3. Mai und desjenigen des Bundesgerichtes vom 2. März 1889,

beschließt:

1. Der Bundesrath ist eingeladen, die nöthigen Erhebungen zu veranlassen, um in die Lage gesetzt zu werden, die Form des Landeswappens festzustellen, und den Räthen geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

2. Der Bundesrath ist eingeladen, die Frage zu prüfen und Bericht darüber zu erstatten, ob nicht die Protokolle der eidgenössischen Räthe von 1874 an zu publiziren und — bejahenden Falles — in welcher Weise die Protokolle künftig einzurichten seien, um den Zweck der Publikation zu erfüllen.

3. Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht im Interesse einer möglichst sorgfältigen Behandlung, sowie einer raschen Erledigung der stetig anwachsenden Geschäfte des Justiz- und Polizeidepartementes eine Theilung nach einer gewissen Anzahl von Sektionen bei diesem Departement wünschbar sei.

4. Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht behufs besserer Remontirung der Kavallerie und Artillerie ein ständiges Pferdedepot zu errichten sei, oder welche Maßnahmen überhaupt mit Bezug auf bessere Remontirung zu treffen seien.

5. Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen und darüber zu berichten, ob nicht Art. 12 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken einer Revision im Sinne einer genaueren Fassung zu unterwerfen sei.

6. Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag zu hinterbringen, ob die Gerichte nicht angehalten werden sollen, die Urtheile, welche sie wegen Uebertretung des Fabrikgesetzes erlassen, dem Bundesrathe in Abschrift mitzutheilen.

7. Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen und darüber zu berichten, ob nicht die Posttaxe für die Zeitungen von 1 Rappen auf den früheren Ansatz von $\frac{3}{4}$ Rappen per Exemplar herabgesetzt werden könne.

8. Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen, ob nicht die Postverwaltung, im Interesse des Handelsstandes und überhaupt des Publikums, ermächtigt werden sollte, von Privaten gelieferte Briefumschläge kostenfrei mit dem Post-Werthzeichen zu versehen. Der Postverwaltung wäre nur der Taxwerth der Stempel zu bezahlen.

9. Der Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichtes im Jahre 1888 wird die Genehmigung erteilt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 18. Juni 1889.

Der Präsident: **H. Häberlin.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 24. Juni 1889.

Der Präsident: **C. Hoffmann.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.

Bern, den 25. Juni 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesbeschluss betreffend den Geschäftsbericht des Bundesrathes und des Bundesgerichtes vom Jahr 1888. (Vom 24. Juni 1889.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1889
Date	
Data	
Seite	846-847
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 469

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.